

## **Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes\***

vom 17. Juli 1992

(GVOBl. M-V S. 486), in Kraft am 15. August 1992

- geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 167), in Kraft am 29. April 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 2

---

\* Überschrift geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004.  
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1\***

#### **Anordnung von Beschränkungen**

Oberste Landesbehörde im Sinne des § \*10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 2254, 2298), das zuletzt durch Artikel \*5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, ist das Innenministerium. Über die Anordnung entscheidet der Minister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär des Innenministeriums, auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder seines Vertreters.

---

\* § 1 Satz 1 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004

### **§ 2\***

#### **Parlamentarische Kontrolle**

(1) Der Innenminister unterrichtet eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten Daten. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt der Innenminister unverzüglich auf.

(2) Der Innenminister unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm nach § \*12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Eine Mitteilung an Betroffene gemäß § \*12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes unterbleibt, wenn die Kommission einstimmig feststellt, dass

1. eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht ausgeschlossen werden kann,

2. eine solche Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann und

3. die Voraussetzungen für eine Löschung erhobener personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 1 und 6 des Artikel 10-Gesetzes sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so veranlasst der Innenminister sie unverzüglich.

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

---

\* § 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004.

### **3\***

#### **Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Soweit die Verarbeitung von Daten nach diesem Gesetz der Kontrolle durch die Kommission unterliegt, fällt sie nicht in die Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Die Kommission kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

---

\* § 3 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004.

## **§ 4\***

### **Unterrichtung des G 10-Gremiums**

Der Innenminister unterrichtet über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber in Abständen von sechs Monaten, das G 10-Gremium. Gremium zur politischen Kontrolle der Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz ist die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 27 des Landesverfassungsschutzgesetzes.

---

\* § 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2004.

## **§ 5\***

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. Juli 1992

Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister  
Lothar Kupfer